

SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG 1: ANPASSUNG DER SATZUNG BEZÜGLICH DER DIVERSEN STELLEN

ANTRAGSSTELLER*IN: DA

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die Satzung zu übernehmen:

Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. ~~Von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.~~
- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. ~~Von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.~~
- 1 diverses Mitglied der Pfarrleitungen bzw. Mitglied einer Pfarrgemeinschaft, das von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten hat.
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

~~Von den acht Personen, die nicht zur Diözesanleitung gehören, sind bis zu zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Geistliche Leitung.¹~~

Beratende Mitglieder sind:

Die Diözesanreferent*innen

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Das Mindestalter für den Diözesanausschuss liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens ein Mitglied, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.

Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss eingeladen werden.

Die Vertretungen der Pfarrgemeinschaften werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Diözesanausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss.

[...]

¹ Das Amt der Geistlichen Leitung kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Eine männliche Geistliche Leitung kann in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

~~Das Amt der Geistlichen Leiterin kann von Frauen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.~~

~~6 Das Amt des Geistlichen Leiters kann von Männern wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Derzeit kann dieses Amt in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden~~

Zusammensetzung der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören:

- 3 weibliche Mitglieder, ~~wovon eine Geistliche Leiterin ist~~
- 3 männliche Mitglieder, ~~wovon einer Geistlicher Leiter ist~~
- 1 diverses Mitglied

~~Von diesen sieben Personen sind bis zu zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts Geistliche Leitung.¹~~

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Kann eine Stelle der Geistlichen Leitung nicht besetzt werden, kann eine weitere Diözesanleitung gewählt werden. Kann keine der beiden Geistlichen Leitungsstellen besetzt werden, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

Den Mitgliedern der Diözesanleitung werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder der Diözesanleitung können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Diözesanausschusses.

1 Das Amt der Geistlichen Leitung kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Eine männliche Geistliche Leitung kann in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

Das Amt der Geistlichen Leiterin kann von Frauen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

6 Das Amt des Geistlichen Leiters kann von Männern wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Derzeit kann dieses Amt in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden

BEGRÜNDUNG:

Geistliche Leitung im Diözesanausschuss oder der Diözesanleitung ist im aktuellen Stand der Satzung nur als männliche oder weibliche Person möglich. Da das nicht mit dem Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit der Bundessatzung und unserer Einstellung kompatibel ist, möchten wir dies nun ändern.

Indem wir ergänzen, dass „Personen unterschiedlichen Geschlechts“ Geistliche Leitung sein sollen, ist das Geschlecht männlich oder weiblich nicht klar vorgegeben und benannt und auch diverse Personen sind nicht grundsätzlich ausgegrenzt.